

Eilentscheidung des SG Dresden – Ermächtigte Ärzte und Einrichtungen sind überweisungsbefugt!



1. Honorarbegleitschreiben der KVS vom 25.10.2011

Im Begleitbrief der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen (KVS) vom 25.10.2011 zur Honorarabrechnung für das 2. Quartal 2011 teilte die KVS mit, dass „ermächtigte Ärzte und Einrichtungen grundsätzlich nicht dazu berechtigt [seien], Überweisungen auszustellen“.

Die KVS bezog sich zur Begründung ihrer Rechtsauffassung auf einen aktuellen Rechtsstreit zur Frage der Überweisungsbefugnis einer Hochschulambulanz an ein MVZ. Dieser Rechtsstreit ist momentan beim Sächsischen Landessozialgericht anhängig.

Im Honorarbegleitschreiben vom 25.10.2011 bat die KVS ausdrücklich darum, insbesondere Überweisungen von den genannten Hochschulambulanzen zukünftig **abzulehnen**. Im Weiteren wurde das Überweisungsverbot pauschal auf alle ermächtigten Ärzte und sonstigen Einrichtungen (also auch persönlich ermächtigte Ärzte an Krankenhäusern, Psychiatrische Institutsambulanzen, Sozialpädiatrische Zentren etc.) erstreckt.

Eine Gemeinschaftspraxis, die u. a. auf Überweisung durch ermächtigte Ärzte und Einrichtungen tätig wird und aufgrund der enormen Verunsicherung unter den Ärzten infolge des Honorarbegleitschreibens massive Auswirkungen befürchtete, legte gegen das Schreiben Rechtsmittel ein und forderte die KVS zur Klarstellung auf. Auch persönlich ermächtigte Krankenhausärzte wandten sich an die KVS.

Die KVS lehnte eine Klarstellung ab und vertrat im weiteren Schriftverkehr die Auffassung, dass der ermächtigte Arzt/ die ermächtigte Einrichtung den Patienten mit

Arztbrief zurück an den Hausarzt schicken könne und dieser dann die Überweisung ausstellen solle.

Eine ermächtigte Krankenhausärztin und die Gemeinschaftspraxis ersuchten daraufhin das Sozialgericht Dresden um Eilrechtsschutz.

2. Eilentscheidungen des Sozialgerichts Dresden: Generelle Überweisungsbefugnis von ermächtigten Ärzten und Einrichtungen (Ausnahme: Hochschulambulanzen)

Das Sozialgericht Dresden hat mit Beschluss vom 14.03.2012 festgestellt, dass die Gemeinschaftspraxis berechtigt ist, vertragsärztliche Leistungen auf Überweisung ermächtigter Ärzte und Einrichtungen (ausgenommen Hochschulambulanzen) zu erbringen und die in diesem Zeitraum erbrachten Leistungen vertragsärztlich abzurechnen.

Mit Beschluss vom 26.03.2012 hat das Gericht auch der ermächtigten Ärztin Recht gegeben und festgestellt, dass sie bis zur Rechtskraft einer Entscheidung in der Hauptsache berechtigt ist, an niedergelassene Vertragsärzte, medizinische Versorgungszentren und ermächtigte Ärzte und Einrichtungen zu überweisen.

Das Gericht begründete seine Entscheidungen wie folgt:

Die KVS habe durch ihre Äußerung eindeutig ihre Auffassung zum Ausdruck gebracht, dass die rechtsschutzersuchende Gemeinschaftspraxis insofern nicht zur Leistungserbringung berechtigt sei, als sie Leistungen auf Überweisung ermächtigter Ärzte und Einrichtungen erbringt. Mit diesem Hinweis versuche die KVS auf das Leistungs- und Abrechnungsverhalten der überweisungsgebundenen Vertragsärzte Einfluss zu nehmen

und ihre Rechtsauffassung zunächst auf diesem Wege in die Praxis umzusetzen.

Das Gericht stellte klar: **Überweisungen durch ermächtigte Ärzte und Einrichtungen** (mit Ausnahme der Hochschulambulanzen) **sind zulässig**.

Das Gericht ist der Rechtsauffassung der Gemeinschaftspraxis und der ermächtigten Ärztin gefolgt:

Gemäß § 95 Abs. 4 SGB V bewirke die Ermächtigung, dass der ermächtigte Arzt oder die ermächtigte Einrichtung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung berechtigt und verpflichtet ist. Die vertraglichen Bestimmungen über die vertragsärztliche Versorgung sind für sie verbindlich.

Im Umfang der Ermächtigung treten die ermächtigten Ärzte und Einrichtungen im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung an die Stelle der zugelassenen Vertragsärzte und **sind diesen gleichgestellt**.

Entgegen der Rechtsauffassung der KVS bedürfen ermächtigte Ärzte und Einrichtungen keiner gesetzlichen Grundlage, um GKV-Patienten an Vertragsärzte zu überweisen.

Soweit sich die KVS zur Begründung ihrer Rechtsauffassung auf § 1a Nr. 4 und § 24 BMV-Ä („Überweisung“) bezieht, der für nur von „Vertragsärzten“ spreche, erteilte das SG Dresden dem eine Absage. § 24 Abs. 1 und Abs. 2 BMV-Ä könnten aufgrund der dargestellten Gleichstellung nicht so ausgelegt werden, dass nur Vertragsärzte überweisen dürfen.

Ausdrücklich stelle § 8 Abs. 3 Arzt-/EKV klar, dass die für Vertragsärzte getroffenen Regelungen auch für zugelassene Einrichtungen sowie ermächtigte Ärzte und ermächtigte ärztlich geleitete Einrichtungen gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist. Selbst wenn eine vergleichbare Regelung im BMV-Ä fehle, kann im Primärkassenbereich nichts anderes gelten.

Außerdem sei der ermächtigte Arzt schon berufsrechtlich verpflichtet, rechtzeitig andere Ärzte hinzuzuziehen oder den Patienten zur Fortsetzung der Behandlung zu überweisen, soweit diese für die Diagnostik und Therapie erforderlich ist (§ 7 Abs. 3 MBO und § 7 Abs. 3 SächsBO).

Eine besondere Rechtfertigung oder eine eindeutige Rechtsgrundlage für die Einschränkung der originären Überweisungsbefugnis bestehe nicht.

Der Auffassung der KVS, der ermächtigte Arzt müsse eine Überweisung durch den Hausarzt/überweisenden Facharzt veranlassen, folgt das Gericht ebenfalls nicht.

Zum einen habe die KVS keinen nachvollziehbaren Grund genannt, die den Umweg über den niedergelassenen Arzt als sachgerecht erscheinen lässt. Für den Patienten könne sich dieser Umweg als Problem erweisen, weil es insbesondere dem Hausarzt an der fachlichen Qualifikation zum Vollzug der Überweisungsempfehlung mangeln dürfte. Auch Behandlungsverzögerungen wären zu befürchten. Die Beteiligung eines zusätzlichen Arztes würde vermeidbare Mehrkosten verursachen. Die „Überweisung auf Empfehlung“ werde zur bloßen Formalie.

Im Hinblick auf die Überweisungsbefugnis durch Hochschulambulanzen blieb das Gericht bei seiner bereits im Urteil vom 28.10.2010 geäußerten Rechtsauffassung (keine Überweisung zulässig). Diese Frage wird vom Landessozialgericht geklärt werden müssen.

3. Ausblick

Es bleibt abzuwarten, ob die KVS gegen die Entscheidungen des SG Dresden Beschwerde einlegen wird. Die Gemeinschaftspraxis hat bereits Beschwerde eingelegt, um auch die Überweisungsbefugnis durch Hochschulambulanzen feststellen zu lassen. Bis das LSG hierüber entscheidet, können die ermächtigte Ärztin und die Gemeinschaftspraxis Patienten überweisen bzw. überwiesene Patienten (außer auf Überweisung durch Hochschulambulanzen) ohne Honorarrisiko behandeln.

Wir werden weiter berichten.

Ansprechpartner:

Petra Maier
Rechtsanwältin
Tel.: 089/29033-124
E-Mail: maier@seufert-law.de

Dr. Anke Hübner
Rechtsanwältin
Tel.: 089/29033-142
E-Mail: huebner@seufert-law.de